

STATUTEN

der

Schlatter Industries AG

mit Sitz in Schlieren / ZH

I. Firma und Sitz

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma Schlatter Industries AG (Schlatter Industries SA) (Schlatter Industries Ltd) besteht mit Sitz in Schlieren eine Aktiengesellschaft.

II. Zweck

Art. 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Fabrikation, Nutzung, Entwicklung und der Verkauf sowie der Handel mit Maschinen und Apparaten aller Art, insbesondere der Verbindungstechnik und von verwandten Gebieten. Sie erbringt damit verbundene Engineering- und andere Dienstleistungen. Sie kann Lizenzverträge abschliessen und Joint Ventures eingehen.

Die Gesellschaft bezweckt den direkten oder indirekten, mehr- oder minderheitlichen Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen aller Art, insbesondere im Bereich der Verbindungstechnik.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und Tochtergesellschaften gründen und ist berechtigt, im In- und Ausland Grundstücke zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen und die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwecks direkt oder indirekt zu fördern. Sie kann insbesondere auch Immaterialgüterrechte, d.h. Schutzrechte aller Art erwerben, auswerten, verwerten und verwalten sowie Garantien zugunsten von nachstehenden Gesellschaften gewähren.

Des Weiteren kann die Gesellschaft direkt oder indirekt an Konzernfinanzierungen teilnehmen, insbesondere indem sie ihren direkten oder indirekten Gesellschaftern oder anderen Gruppengesellschaften Kredite gewährt oder für deren Verbindlichkeiten gegenüber Dritten Garantien, Bürgschaften oder andere Sicherheiten aller Art gewährt, auch wenn diese Kredite oder Sicherheiten im ausschliesslichen Interesse ihrer direkten oder indirekten Gesellschafter oder anderer Gruppengesellschaften liegen und unentgeltlich gewährt werden.

Bei der Verfolgung ihres Zwecks strebt die Gesellschaft eine langfristige, nachhaltige Wertschaffung an.

III. Grundkapital

A. Aktienkapital und Aktien

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 17'675'264.00 und ist eingeteilt in 1'104'704 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 16.00 nominell.

Art. 4 Aktionärin und Aktionär

Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur eine Berechtigte oder einen Berechtigten.

Gegenüber der Gesellschaft gilt als Trägerin oder Träger sämtlicher Rechte aus einer Namenaktie ausschliesslich, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 5 Aktien; Bucheffekten

Die Aktien der Gesellschaft werden (vorbehältlich von Absatz 2 dieser Bestimmung) in der Form von Wertrechten ausgegeben und als Bucheffekten ausgestaltet.

Die Aktionärin bzw. der Aktionär kann jederzeit von der Gesellschaft kostenlos die Ausstellung einer Bescheinigung über die in ihrem bzw. seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Die Aktionärin bzw. der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Wertpapieren. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Wertrechte in Wertpapiere (einzel- oder sammelverwahrte Einzelurkunden oder Globalurkunden) umwandeln sowie als Bucheffekten ausgestaltete Aktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Die Gesellschaft kann ferner bei ihr oder bei einer Verwahrungsstelle eingelieferte Aktienzertifikate in Wertrechte umwandeln und als Bucheffekten eintragen lassen.

Verfügungen über Bucheffekten erfolgen ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes. Soweit gesetzlich zulässig, sind Verfügungen mittels Zession ausgeschlossen.

Art. 6 Aktienbuch

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer, Nutzniesserinnen bzw. Nutzniesser und Nominees der Namenaktien mit Namen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit und (soweit der Gesellschaft mitgeteilt) E-Mail Adresse einzutragen sind. Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über die formrichtige und statuten gemässe Übertragung der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Wechselt eine Namenaktionärin oder ein Namenaktionär die Adresse oder eine der Gesellschaft mitgeteilte E-Mail Adresse, so hat die Person der Gesellschaft die neue Adresse/E-Mail Adresse mitzuteilen. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Mitteilung durch die Gesellschaft erfolgen alle brieflichen oder elektronischen Mitteilungen an die Namenaktionärin und den Namenaktionär rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse/E-Mail Adresse dieser Person.

Ohne anderslautende Angaben in der Einladung zur einer Generalversammlung ist der Stichtag für die Eintragung im Aktienbuch 10 Tage vor einer Generalversammlung und es werden ab diesem Tag bis zu dem einer Generalversammlung folgenden Tag keine Eintragungen in das

Aktienbuch vorgenommen (vgl. Art. 23 Abs. 2 Ziff 13).

Art. 7 [aufgehoben]

B. Bezugsrechte / Öffentliche Kaufangebote

Art. 8 Bezugsrechte

Den Aktionärinnen und Aktionären steht ein ihrem Aktienbesitz entsprechendes Bezugsrecht an neu ausgegebenen Aktien zu, sofern der Beschluss über die Kapitalerhöhung nicht etwas anderes bestimmt.

Die Generalversammlung setzt die Emissionsbedingungen fest, sofern sie nicht durch Beschluss den Verwaltungsrat dazu ermächtigt. Der Verwaltungsrat setzt die Einzahlungsbedingungen fest und gibt die Emissions- und Einzahlungsbedingungen den bezugsberechtigten Aktionärinnen und Aktionären bekannt.

Art. 9 Öffentliche Kaufangebote

Ein Erwerber von Beteiligungspapieren der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 135 und 163 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivat Handel verpflichtet.

IV. Organe der Gesellschaft

A. Die Generalversammlung

Art. 10 Durchführung, Recht zur Einberufung, Art der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertreterinnen und Vertretern der Anleiherinnen und Anleiher zu.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, ausserordentliche Versammlung werden nach Bedürfnis abgehalten.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionärinnen und Aktionären, die zusammen mindestens 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt werden. Der Verwaltungsrat hat die Generalversammlung innert 60 Tagen durchzuführen.

Aktionärinnen und Aktionäre, die mindestens 0.5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes zuhanden der Generalversammlung verlangen, wobei die Traktandierung bis 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge beim Verwaltungsrat angebeht werden muss.

Mit den Verhandlungsgegenständen oder den Anträgen können die Aktionärinnen und Aktionäre eine kurze Begründung einreichen, welche in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden muss.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Generalversammlung, namentlich:

1. Der Verwaltungsrat kann den Tagungsort der Generalversammlung innerhalb der Schweiz festlegen.
2. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten in der Schweiz gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen.
3. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (*hybride Generalversammlung*).
4. Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (*virtuelle Generalversammlung*).

Art. 11 Form der Einberufung

Die Generalversammlung wird durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einberufen. Diese Anzeige muss mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung ergehen. Die Einberufung kann zusätzlich per Brief oder per E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen.

Datum, Beginn, Art und Ort (sofern anwendbar) der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionärinnen und Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, jeweils mit einer kurzen Begründung, sowie Name und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters sind bei der Einberufung bekannt zu geben.

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionärinnen und Aktionären der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht und der Vergütungsbericht zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich gemacht werden, kann jede Aktionärin und jeder Aktionär verlangen, dass ihr bzw. ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung oder auf Wahl einer Revisionsstelle. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 12 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen die gesetzlichen, insbesondere die in Art. 698 Abs. 2 OR vorgesehenen, unübertragbaren Befugnisse zu.

Art. 13 Stimmrecht der Aktionäre / Vertretung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Die Mitgliedschaftsrechte kann ausüben, wer 10 Tage vor der Generalversammlung im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist und seine Aktien bis zum Abschluss der Generalversammlung nicht veräussert hat. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

Ein Aktionär kann sich durch einen anderen Aktionär, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Dritten vertreten lassen. Vertreter von Namenaktionären haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können auch elektronisch erteilt werden.

Art. 14 Unabhängige Stimmrechtsvertretung

Die Generalversammlung wählt eine unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung kann die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen. Hat die Gesellschaft keine unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat eine solche oder einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder der unabhängige Stimmrechtsvertreter muss die ihr bzw. ihm übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss ausüben. Hat sie bzw. er keine Weisungen erhalten, so enthält sie bzw. er sich der Stimme.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen. Er kann die Einzelheiten in einem Reglement festlegen und darin insbesondere auch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben eine gültige Weisungserteilung an die unabhängige Stimmrechtsvertretung vorliegt. Zudem kann er bei elektronischen Vollmachten auf das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur verzichten.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter einerseits zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag Weisungen zu erteilen und andererseits zu neuen Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände (einschliesslich solchen zu abgelehnten Vergütungen) sowie zu Anträgen zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen (Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung oder auf Wahl einer Revisionsstelle) allgemeine Weisungen zu erteilen.

Art. 15 Vorsitz / Protokollführer / Stimmzähler

Die Generalversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten bzw. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Verwaltungsrates oder eine ad hoc gewählte Tagespräsidentin oder einen ad hoc gewählten Tagespräsidenten geleitet.

Die vorsitzende Person bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer, sowie gegebenenfalls eine/n oder mehrere Stimmzählerin/nen oder Stimmzähler, die nicht Aktionärinnen oder Aktionäre zu sein brauchen.

Die vorsitzende Person trifft alle zur Verhandlungsleitung erforderlichen Anordnungen.

Art. 16 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Aktionärinnen und Aktionäre und vertretenen Aktien beschlussfähig.

Art. 17 Beschlussfassung / Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der Stimmenthaltung sowie leeren und ungültigen Stimmen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen. Stehen bei Wahlen mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, so gilt diejenige Person als gewählt, auf welche am meisten Aktienstimmen entfallen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen; bei Wahlen entscheidet das Los.

Folgende Beschlüsse müssen von Gesetzes wegen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen:

1. Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionärinnen und Aktionären erforderlich ist;
3. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbands;
6. Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. Einführung des Stichtschs der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
13. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
14. Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
15. Auflösung der Gesellschaft.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, durch Stimmzettel jedoch, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Generalversammlung dies anordnet oder wenn Aktionärinnen oder Aktionäre, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und eine Revisorin oder ein Revisor anwesend ist.

Art. 18 Protokoll

Über die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und damit als genehmigt gilt. Es hält die in OR 702 Abs. 2 aufgezählten Angaben fest. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind den Aktionärinnen und Aktionären unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen. Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann verlangen, dass ihr oder ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 19 Zahl / Wahl / Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt jährlich:

1. je einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates;
2. die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates; und
3. je einzeln die Mitglieder des Vergütungsausschusses, welche Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen.

Die Amtsdauer endet am Tag der ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Verwaltungsrätin oder eines Verwaltungsrates endet jedoch endgültig mit dem Datum der ordentlichen Generalversammlung, die dem 70. Geburtstag der Verwaltungsrätin oder des Verwaltungsrates folgt.

Ist das Präsidium vakant, ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten für die Zeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Art. 20 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, vorbehältlich der zwingenden Kompetenzen der Generalversammlung, indem er seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten und seine Sekretärin oder seinen Sekretär wählt. Die Sekretärin oder der Sekretär braucht weder Verwaltungsrätin oder Verwaltungsrat noch Aktionärin oder Aktionär zu sein.

Art. 21 Einberufung / Beschlüsse / Stichentscheid

Sitzordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.

Art. 22 Entschädigung des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesell-

schaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt und die von der Generalversammlung genehmigt werden muss.

Art. 23 Befugnisse / Pflichten

Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen; einschliesslich Festlegung der strategischen Ziele, der Mittel zu ihrer Erreichung und der Geschäftspolitik;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht liberierte Aktien.
9. Feststellungsbeschlüsse bei Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Er hat überdies die folgenden Aufgaben:

10. Führung der gemäss Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Geschäfte (vgl. Art. 24 Abs. 2);
11. Antragstellung betreffend Verwendung des Bilanzgewinnes;
12. Festlegung des Geschäftsjahres (vgl. Art. 32);
13. Die Behandlung von Eintragungsgesuchen (Art. 6 Abs. 3), die innert 10 Tagen vor der Generalversammlung eintreffen, steht im freien Ermessen des Verwaltungsrates.

Im Übrigen kann der Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder rechtsgültig an einzelne Mitglieder oder Dritte übertragen sind.

Art. 24 Delegation / Ausschuss

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.

Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat ferner befugt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionärinnen oder Aktionäre zu sein brauchen (Direktorinnen und Direktoren, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer), zu übertragen. Er legt die dazu notwendigen Einzelheiten in einem Organisationsreglement fest.

Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Mitgliedern des Vergütungsausschusses die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und erlässt ein Reglement, welches die Aufgaben des Vergütungsausschusses definiert.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss einzelne Aufgaben zur abschliessenden Entscheidung sowie weitere Aufgaben zuweisen. Der Vergütungsausschuss hat u.a., unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung, folgende Aufgaben:

1. Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrates für die Festlegung von Grundsätzen, Leistungszielen und Bemessungskriterien für fixe und variable Vergütungen im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben;
2. Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrates für die Festlegung der der Generalversammlung zu beantragenden Gesamtbeträge der fixen Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der fixen und variablen Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung;
3. Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze für die Vergütung gemäss Gesetz, Statuten, Reglement und Beschlüssen der Generalversammlung;
4. Vorschlag des Vergütungsberichts zuhanden des Verwaltungsrates und der Generalversammlung.

Art. 25 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 26 Revisionsstelle

Die von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählte Revisionsstelle hat die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

V. Regelungen zu Verträgen und Vergütungen

Art. 27 Kredite und Darlehen

Es dürfen keine Kredite und Darlehen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ausgerichtet werden.

Art. 28 Mandate

Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als fünf zusätzliche Mandate in Funktion

vergleichbar mit derjenigen als Verwaltungsrat, Geschäftsführer oder Beirat in konzernfremden börsenkotierten Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck wahrnehmen; der Verwaltungsrat kann im Einzelfall pro Mitglied maximal zwei Ausnahmen zulassen. Mehrere solche Mandate innerhalb eines Konzerns werden als eine Tätigkeit gezählt.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als zwei zusätzliche Mandate in Funktion vergleichbar mit derjenigen als Verwaltungsrat, Geschäftsführer oder Beirat in konzernfremden börsenkotierten Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck wahrnehmen; der Verwaltungsrat kann im Einzelfall pro Mitglied maximal zwei Ausnahmen zulassen. Mehrere solche Mandate innerhalb eines Konzerns werden als eine Tätigkeit gezählt. Der Verwaltungsrat muss in jedem Fall einer Übernahme von Mandaten zustimmen.

Die Übernahme von maximal fünf Mandaten in Funktion vergleichbar mit derjenigen als Verwaltungsrat, Geschäftsführer oder Beirat in konzernfremden nicht börsenkotierten Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ist für ein Mitglied des Verwaltungsrats zulässig sowie maximal zwei solcher Mandate für ein Mitglied der Geschäftsleitung, solange das Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung in der Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht beeinträchtigt wird. Mehrere solche Mandate innerhalb eines Konzerns werden als eine Tätigkeit gezählt. Die Übernahme solcher Mandate durch ein Mitglied der Geschäftsleitung muss in jedem Fall vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

Art. 29 (Arbeits-)Verträge

Der Verwaltungsrat kann mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung unbefristete und befristete (Arbeits-)Verträge abschliessen. Die Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten. Eine Erneuerung ist zulässig. Die Dauer befristeter Verträge und die Kündigungsfrist unbefristeter Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, dürften höchstens 12 Monate auf ein Monatsende betragen.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Vertrages ist zulässig, sofern sie den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen und geschäftsmässig begründet sind.

Art. 30 Vergütung des Verwaltungsrats

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung. Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen oder die Übernahme von besonderen Aufgaben oder Aufträgen können Zuschläge ausgerichtet werden. Die Vergütung kann auch ganz oder teilweise in Beteiligungsrechten ausgerichtet werden.

Der Verwaltungsrat kann die im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Spesen von Verwaltungsräten pauschalieren. Solche Spesenpauschalen gelten nicht als Vergütung, sind jedoch im Vergütungsbericht auszuweisen.

Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich in der Regel anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den maximalen Gesamtbetrag dieser fixen Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats für die Dauer des jeweils laufenden Geschäftsjahres.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge zur Genehmigung stellen. Stellt der Verwaltungsrat keine neuen Anträge oder lehnt die Generalversammlung auch die neuen Anträge ab, muss der

Verwaltungsrat innerhalb von drei Monaten eine neue Generalversammlung einberufen.

Art. 31 Vergütung der Geschäftsleitung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe jährliche Vergütung sowie eine leistungs- und erfolgsabhängige Vergütung von maximal 120 Prozent der entsprechenden jährlichen fixen Vergütung für den Vorsitzenden der Geschäftsleitung und von maximal 100 Prozent der entsprechenden jährlichen fixen Vergütung für die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung. Die variable Vergütung kann ganz oder teilweise in Beteiligungsrechten ausgerichtet werden.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung können zudem eine Spesenpauschale erhalten, welche nicht als Vergütung gilt, jedoch im Vergütungsbericht auszuweisen ist.

Die leistungs- und erfolgsabhängige variable Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf vom Verwaltungsrat jährlich neu festzulegenden, im langfristigen Interesse der Gesellschaft liegenden quantitativen und individuellen Zielen.

Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich in der Regel anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütungen für das laufende Geschäftsjahr sowie den maximalen Gesamtbetrag für die variablen Vergütungen für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge zur Genehmigung stellen. Stellt der Verwaltungsrat keine neuen Anträge oder lehnt die Generalversammlung auch die neuen Anträge ab, muss der Verwaltungsrat innerhalb von drei Monaten eine neue Generalversammlung einberufen.

Für die Vergütungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung des betreffenden maximalen Gesamtbetrages ernannt werden, steht dem Verwaltungsrat ein Zusatzbetrag zur Verfügung. Dieser kann auch für die Bezahlung von Abgeltungen von Nachteilen verwendet werden, welche das neue Mitglied der Geschäftsleitung als Folge seines Stellenwechsels erleidet. Der Zusatzbetrag beträgt maximal 40% des letzten genehmigten Gesamtbetrages der festen Vergütung für die Geschäftsleitung.

VI. Rechnungslegung und Verwendung des Bilanzgewinnes

Art. 32 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember oder auf einen anderen, durch den Verwaltungsrat zu beschliessenden Termin abgeschlossen.

Die Erfolgsrechnung, die Bilanz und der Anhang sind mindestens gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

Art. 33 Verwendung des Jahresgewinnes

Vorbehältlich der Bestimmungen von OR 671 ff. entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Jahresgewinnes.

VII. Auflösung und Liquidation

Art. 34 Auflösung und Liquidation

Wird die Auflösung beschlossen, so wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung damit nicht andere Personen betraut. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften von OR 739 ff.

Die Befugnisse der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation mit der Einschränkung gemäss OR 739 bestehen. Insbesondere unterliegt die Liquidationsrechnung der Genehmigung durch die Generalversammlung.

VIII. Bekanntmachungen

Art. 35 Publikationsorgan / Mitteilungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Mitteilungen an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft. Freiwillige oder vom Gesetz vorgeschriebene schriftliche Mitteilungen an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen an ihre letzte im Aktienbuch eingetragene Adresse/E-Mail Adresse durch Brief oder per E-Mail.

Schlieren, 4. Mai 2023